



Antrag auf Genehmigung

auf Erteilung einer Genehmigung entsprechend den örtlichen Bauvorschriften der Stadt Werder (Havel) Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung gemäß § 87 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), Erhaltungssatzung gemäß § 172 Baugesetzbuch (BauGB).

Antragsteller:

(Postanschrift)

Vorname, Name:	
Straße:	
(PLZ) Ort:	

Bauobjekt:

Straße:			
Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):	
Bauherr:			
Eigentümer (vollständige Anschrift):			

Baumaßnahme:

Maßnahmentitel:	
Kurzbeschreibung: (ggf. auf gesondertem Blatt) <u>Anlagen:</u> <ul style="list-style-type: none">- Bestandsfotos- Lageplan- Skizzen für Detailausführungen von Fenster, Gauben, Fensterläden, Zäune usw.- Angabe von Farbwerten bei Anstrichen Die Nachforderung weiterer Unterlagen bleibt der Stadt Werder (Havel) vorbehalten.	



Wurden für das Bauobjekt oder die gleiche Baumaßnahme in den letzten 10 Jahren Fördermittel der Stadt Werder (Havel) verwendet?

ja: Jahr:

nein:

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Eigentümer

Anlagen: (Auflistung der eingereichten Unterlagen)	
---	--



Merkblatt

zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich der Erhaltungs- und der Gestaltungssatzung der Stadt Werder (Havel).

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) vom 04.02.1993 wurde die Gestaltungssatzung der Stadt Werder (Havel) sowie die Erhaltungssatzung der Stadt Werder (Havel) beschlossen. Mit der ortsüblichen Veröffentlichung am 10.09.1993 und 17.09.1993 sind diese Satzungen in Kraft getreten.

Ziel dieser Satzungen ist es, das charakteristische Stadtbild der Altstadt von Werder zu erhalten. Die getroffenen Regelungen sollen dazu beitragen, dass die städtebauliche Eigenart des Gebietes erhalten bleibt, sich Neu-, Um- und Anbauten in die historische Umgebung einfügen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Gestaltungssatzung Werder (Havel) und der Erhaltungssatzung der Stadt Werder (Havel) gemäß § 172 Abs. 1, Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind auch die gemäß § 61 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) genehmigungsfreien Vorhaben genehmigungspflichtig.

Werden darüber hinaus die Vorschriften der BbgBO gemäß § 59 BbgBO berührt ist ein Bauantrag gemäß § 68 BbgBO bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark einzureichen.

Die Erteilung einer Genehmigung gemäß der örtlichen Bauvorschriften ersetzt nicht die Genehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie z. B. eine Baugenehmigung gemäß § 72 BbgBO oder eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 19 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz.

Für die Nutzung des öffentlichen Straßenraumes für und während der Baumaßnahmen ist eine formlose Genehmigung bei der Stadt Werder (Havel), Fachbereich 4, Tiefbau, zu beantragen.

Anschrift:

Stadt Werder (Havel)
Fachbereich 4 - Sachgebiet Baurecht und Stadtentwicklung
Eisenbahnstraße 13/14
14542 Werder (Havel)

Mail: sanierung@werder-havel.de

Telefon: (03327) 783-190

Fax: (03327) 443-85